

Vereinsatzung – Kulturinitiative Polenz

Erstellt am 23.03.09 - Geändert am 22.04.09, 16.04.11, 18.02.17, 20.03.21, 20.04.21, 21.03.25

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kulturinitiative Polenz und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neustadt, OT Polenz.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 3) Geschäftsjahr ist das Jahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Waldbades Polenz incl. aller zugehörigen Anlagen und Einrichtungen; Förderung von Kunst, Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde und allgemeiner Bewegungssport in lokalen Sporteinrichtungen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Engagement für den Erhalt und die Entwicklung des Waldbades Polenz
 - Unterstützung des Waldbad-Betreibers (Stadt Neustadt oder Privatperson) bei der Pflege und Erhaltung des Waldbades
 - Nutzung der Möglichkeiten des Waldbades zur Förderung von Kultur, Tourismus und Förderung von Bildungsarbeit auf den Gebieten Naturkunde, Naturschutz, Ökologie
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, auch mit anderen Vereinen z.B. Kinder- und Familienfeste, Ortsjubiläum
 - Freizeitsport-/Bewegungssportangebote in lokalen Sportstätten, insbesondere in der Turnhalle Polenz
 - Förderung und Gestaltung von Projekten wie Ausstellungen, Vorträge
 - Dokumentation der Heimatgeschichte

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung werden. Mitglied des Vereins können Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Wohnsitz werden. Dazu gehören 2 Erwachsene (Ehepartner bzw. Lebensgefährte) sowie ihre minderjährigen Kinder.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. So kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie findet einmal jährlich statt und wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und von ihr/ihm geleitet.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - a) Wahl Kassenprüfer
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 7) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist
- 10) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer für zwei Jahre wählen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder gewählt.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 5) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf vorherigen Antrag in einer Mitgliederversammlung zulässig.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- 7) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Erlöse aus Veranstaltungen
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Sach- und Geldspenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 10 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift; Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Tätigkeit, Tel./Mobil.-nummer, Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird im Abbuchungsverfahren vom Verein eingezogen oder ist bis 31.3. des laufenden Jahres fällig.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen, die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen.

Mitglieder und andere bevollmächtigte Personen, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich und haftbar.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Polenz, den 21.03.25